

Satzung der Stadt Wildenfels
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für die Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

D A T U M

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 28.November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat am **D A T U M** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Wildenfels erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Entsprechend § 8a SächsKAG finden auf die Erhebungen von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächs. Verwaltungskostengesetz vom 05.April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die verwaltungskosten- und auslagepflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungskosten richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen des zuständigen Amtes.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach §2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Erscheint die Erhebung der Mindestgebühr von 5€ unverhältnismäßig hoch, kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz abgesehen werden.
- (3) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000€ erhoben, mindestens jedoch 5€.
- (4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen sind. Hier ist die Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren welche nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, beträgt diese 1% des Gegenstandes.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Verwaltungskosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten Amtshandlung, bei Zurücknahme, Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-

rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Wildenfels einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und daher nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Abweichend von Satz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Wildenfels vom 18.12.2000 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Wildenfels, **DATUM**

Tino Kögler

Bürgermeister